

23. **Das (stille) Gebet für den Verstorbenen am Gang zum Grab** ist Teil der Begräbnisfeier. Gespräche mit dem Kreuzträger oder anderen Personen sind während dessen zu unterlassen.

24. Wenn es nach der Trauerfeier am offenen Grab noch **weitere Ansprachen** gibt, gebieten es die Höflichkeit und Wertschätzung, diese abzuwarten, ehe sich der Einsegnende von der Trauergemeinde verabschiedet und diese verlässt.

25. Sollte es im Zuge des Begräbnisses zu **Schwierigkeiten** gekommen oder dem Einsegnenden ein Fehler unterlaufen sein, ist in der Stadt Wien das Referat für den Einsegnungsdienst darüber zu informieren, damit auf Beschwerden adäquat reagiert werden kann. In den anderen Fällen empfiehlt sich eine kurze Information an den zuständigen Bischofsvikar.

26. **Wünsche der Familie** bezüglich nicht in der Liturgie vorgesehener Formen oder Zeichen sind der Situation angemessen behutsam und wertschätzend aufzunehmen, sofern sie dem christlichen Glauben nicht explizit widersprechen.

### III. Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind

27. Wenn die Hinterbliebenen um die Begleitung der Kirche beim Begräbnis bitten, obwohl der/die Verstorbene nicht (mehr) der katholischen Kirche angehört hat, kann diese ihnen **nicht verwehrt** werden.

28. Dabei finden die **Richtlinien der österreichischen Bischofskonferenz für das Begräbnis von Verstorbenen, die aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten sind** (Amtsblatt der Österr. Bischofskonferenz, Nr. 56/2012, Seite 7-8) ihre Anwendung.

29. Anmerkungen und Texte für die Begleitung von Trauernden, wenn kein kirchliches Begräbnis möglich ist, finden sich im **Manuale** für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien (**Abschnitt V**).

---

Erarbeitet von der Arbeitsgruppe *Das Kirchliche Begräbnis - Pastoralliturgische Handlungsfelder*, auf Empfehlung der *Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien* vom Bischofsrat der Erzdiözese Wien am 16. Jänner 2015 verabschiedet.

Impressum:

Erzdiözese Wien, Pastoralamt, Stephansplatz 6, 1010 Wien

## Leitlinien für die Vorbereitung und Leitung von Begräbnissen in der Erzdiözese Wien

### mit besonderer Berücksichtigung der Situation im großstädtischen Bereich

Die folgenden Leitlinien gelten für Priester, Diakone und Laien, denen der Leitungsdienst bei Begräbnissen übertragen wurde (Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen, Begräbnisleiter und Begräbnisleiterinnen)<sup>1</sup>.

#### I. Grundlegendes

1. Jeder Todesfall stellt für die Hinterbliebenen eine Extremsituation in ihrem Leben dar. Auch für gläubige Menschen ist es eine Herausforderung im Glauben. Es ist daher von äußerster Wichtigkeit, dass **der Einsegnende die Betroffenen richtig versteht und selbst auch verstanden werden kann**. Daher fordert die menschliche und pastorale Verantwortung, nur solche Einsegnende mit Begräbnissen zu betrauen, welche die Sprache der Hinterbliebenen so gut sprechen, dass sie echten Trost spenden können.

2. **Begräbnisse, die im Rahmen des Friedhofsdienstes** auf Wiener Friedhöfen übernommen oder in Vertretung gehalten werden, sind mit der gleichen pastoralen Sorgfalt und Sensibilität zu behandeln wie Begräbnisse von Pfarrangehörigen oder persönlich bekannten Personen.

#### II. Handlungshinweise

##### A. Kontaktaufnahme, Gespräch und Vorbereitung

3. **Diese haben drei Ziele:**

- 3.1. Sie dienen der **Anteilnahme**.
- 3.2. Sie dienen dazu, wichtige Aspekte über das **Leben des Verstorbenen** in Erfahrung zu bringen.
- 3.3. Sie dienen dazu, **Wünsche der Angehörigen** für das Begräbnis wahrzunehmen im Kontext der Begräbnisfeier und abzusprechen.

4. Wo die Hinterbliebenen das Gespräch mit dem Einsegnenden nicht aus eigenem Antrieb suchen, ist dieser **Kontakt so bald wie möglich**

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine Differenzierung verzichtet und von dem Einsegnenden gesprochen.

nach Fixierung des Beerdigungstermins und des Einsegnenden durch diesen zu suchen.

5. In Wien weisen die Mitarbeiter der Bestattungen in der Regel die Trauernden darauf hin, dass der Einsegnende mit ihnen **telefonisch in Kontakt** treten wird. Da die Trauernden auf diesen Anruf in der Regel warten, ist dieser so bald wie möglich zu tätigen, um den Angehörigen dadurch eine erste glaubwürdige Anteilnahme durch die Kirche zu bekunden.

6. Das Gespräch soll den Trauernden zeigen, dass sie in dieser schweren Situation mit dem **Beistand der Kirche** rechnen dürfen. Zugleich können sie wichtige **Details aus der Biographie** des Verstorbenen mitteilen, die bei der Trauerfeier angesprochen werden sollen. Fragen wie: „*Was wünschen Sie, dass aus dem Leben Ihres Vaters genannt wird?*“, oder: „*Was war typisch für Ihre Mutter?*“, sind hilfreich dafür.

7. Bei Bedarf ist die **richtige Aussprache des Namens** zu erfragen.

8. Fragen nach **besonderen Gestaltungswünschen** und der **auszuwählenden Musik** haben hier ihren Platz. Bei profanen Liedern soll der Bezug zum Verstorbenen erfragt und in der Liturgie dargelegt werden, wie z.B.: „*Dieses Lied hat der Verstorbene besonders gerne gehört.*“

9. Sollte ein **persönliches Treffen** nicht möglich oder von den Hinterbliebenen nicht erwünscht sein, sind die obigen Fragen (Punkt 6-8) telefonisch zu klären.

10. **Wenn Angehörige schriftlich etwas für den Einsegnenden vorbereitet haben**, ist dies wertschätzend entgegenzunehmen. Diese Informationen müssen nicht wörtlich in die Predigt hineingenommen werden, haben aber in die Ansprache – gegebenenfalls auszugsweise – einzufließen.

11. **Der Einsegnende gibt den Trauernden eine Telefonnummer und gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse bekannt**, über die er tatsächlich erreichbar ist. Denn oft fällt den Hinterbliebenen erst später etwas ein, was sie gerne mitteilen möchten oder sie suchen einen Gesprächspartner, mit dem sie in ihrer Situation reden können (Trauerpastoral).

12. Die erstmalige Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen direkt vor der Trauerfeier (z.B. in der Aufbahnhalle oder Kirche) ist unzulässig.

## B. Am Friedhof bzw. in der Kirche

13. Der Einsegnende oder der Zelebrant erscheint **zwanzig bis dreißig Minuten vor Beginn** der Trauerfeier.

14. Bei sogenannten **Sozialbegräbnissen** (z.B.: Wiener Zentralfriedhof um 8:20 Uhr) ist besonders darauf zu achten, dass der Einsegnende mindestens 30 Minuten vor Beginn anwesend ist, weil das die einzige Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen ist.

15. **Bei absehbarer Verspätung** ist in Wien umgehend das Referat Einsegnungsdienst telefonisch zu verständigen: +43 1 534 69 / 27 610 oder / 27 611. An anderen Orten braucht es im Falle einer Verspätung ebenfalls eine direkte Mitteilung an den Bestatter.

16. **Auf adäquate dunkle Kleidung** und Schuhe ist zu achten. Geistliche sollten als solche erkennbar sein.

17. Der Einsegnende nimmt bei Ankunft am Friedhof **Kontakt mit dem Arrangeur bzw. dem durchführenden Bestatter auf**. Dann wird der Kontakt mit den Hinterbliebenen aufgenommen und gegebenenfalls noch einmal kondoliert.

18. Er verschafft sich nach Möglichkeit einen **Überblick über die anwesenden engsten Angehörigen**, um sie bei der Begrüßung/Predigt persönlich ansprechen zu können.

19. Im **Gespräch mit Musikern und Sängern** nimmt er seine Vorsteherrolle wahr und achtet darauf, dass die ausgewählten Musikstücke und Lieder an passender Stelle in die Trauerfeier eingefügt werden.

20. Für den **Ablauf der Liturgie und die Auswahl der passenden Texte** sind die allgemeine Einführung und die Hinweise in den einzelnen Formularen im **Manuale für Begräbnisfeiern in der Erzdiözese Wien** bzw. in den anderen liturgischen Büchern zu beachten.

21. Eine **Begräbnisansprache** bedarf einer guten Vorbereitung: sie soll – ausgehend von der gewählten Schriftstelle – trösten, dem Leben des Verstorbenen gerecht werden und den Glauben an die Auferstehung verkündigen.

22. Der Einsegnende nimmt in der Ansprache **Bezug auf die Lebensbiographie** des/der Verstorbenen. Formulierungen wie „*Wie ich von Ihnen gehört habe, war...*“ oder „*Wie Sie mir erzählt haben,...*“ vermeiden den Eindruck, dass der Einsegnende den/die Verstorbenen persönlich gekannt hat. Bestand eine persönliche Beziehung zum/zur Verstorbenen, es ist sinnvoll, darauf Bezug zu nehmen.